

einblicke | news

Nr. 3/18 Dezember 2018

Neue Steuergesetze 2019

Nach der schwierigen Regierungsbildung Anfang des Jahres nehmen die Gesetzgebungsaktivitäten seit der zweiten Jahreshälfte an Fahrt auf. Das Jahressteuergesetz 2018 wurde zwischenzeitlich verabschiedet. Weitere Neuregelungen mit weiterreichenden Folgen befinden sich in Vorbereitung. Ausgewählte Themen möchten wir im Folgenden vorstellen:

Zur Förderung der Elektromobilität werden steuerliche Anreize über die Dienstwagenbesteuerung geschaffen. Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung extern aufladbare Elektro- und Hybridfahrzeuge, welche in den Jahren 2019 bis 2021 angeschafft werden, kann dann in Höhe von 0,5 % des Listenpreises ermittelt werden. Dies stellt eine Halbierung gegenüber der Besteuerung von herkömmlichen PKW dar. Gänzlich steuerfrei gestellt werden Dienstfahrräder, auch als Elektrofahrräder. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (dies gilt z.B. für Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt) ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils die 1 %-Regelung anzuwenden.

Das sogenannte „Job-Ticket“ wird wieder steuerfrei gestellt. Begünstigt werden demnach Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. Beim Arbeitnehmer werden die steuerfreien Leistungen aber auf die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angerechnet.

Noch im Gesetzgebungsverfahren befindet sich ein Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus. Geplant ist dabei eine Förderung in Form von zusätzlichen Sonderabschreibungen in Höhe von jeweils 5 % der Gebäudeanschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten vier Jahren nach Fertigstellung. Die Förderung soll unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Wohnungen im Jahr der Anschaffung und den folgenden neuen Jahren vermietet werden. Nicht gefördert werden Objekte mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 3.000 Euro je qm Wohnfläche. Die Bemessung der Sonderabschreibungen soll darüber hinaus auf 2.000 Euro je qm Wohnfläche begrenzt werden. Weitere Voraussetzung der Förderung ist die Stellung des Bauantrages nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest!

inhalt

- Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
- Neue Richttafeln zur Bewertung von Pensionsrückstellungen
- Neue Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug
- Aktuelle Kurzhinweise

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Bereits in der Vergangenheit haben wir über Änderungen im Besteuerungsverfahren vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Finanzverwaltung berichtet. Wesentliche Grundlage für die stattfindende Veränderung ist das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, welches zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Die technische Umsetzung des Gesetzes soll 2022 abgeschlossen sein.

Ziel der Reformen ist es, zukünftig den Großteil der elektronischen Erklärungen automatisiert zu bearbeiten und zu veranlagern, ohne dass ein personeller Eingriff in Abläufe erfolgt. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird um eine risikoorientierte Programmprüfung mit Zufallsauswahl ergänzt, d.h. Steuererklärungen werden nur noch zum Teil durch Finanzbeamte bearbeitet.

Verschiedene in diesem Zusammenhang ergangenen Neuregelungen stellen wir im Folgenden dar.

Datenübermittlung durch Dritte

Sofern von Dritten (wie z. B. Arbeitgeber, Versicherungen, Banken oder Sozialversicherungsträger u. a.) Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden, ist der Steuerpflichtige hierüber zu informieren. Diese Drittdata gelten als Daten des Steuerpflichtigen, sofern er in der Steuererklärung keine abweichenden Angaben in sogenannten „qualifizierten Freitextfeldern“ macht.

In diesen Fällen ist die Erklärung durch einen Amtsträger zu prüfen – sie wird dann maschinell ausgesteuert. Sind dagegen die von Dritten elektronisch übermittelten Daten nicht zutreffend berücksichtigt worden, ist ein Steuerbescheid zu korrigieren. Ansonsten erfolgt eine automationsgestützte Veranlagung.

Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Abgabefrist von Jahressteuererklärungen wird für Besteuerungszeiträume nach 2017 neu gefasst. Bei der Einkommensteuererklärung 2018 endet sie bei unberatene[n] Steuerpflichtigen am 31. Juli 2019, bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater am 2. März 2020 (da 29.02.2020 = Samstag). Unverändert kann die Finanzverwaltung eine frühere Abgabe als sogenannte Vorabanforderungen verlangen.

Fristüberschreitung bedeutet künftig automatisch Verspätungszuschlag. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 % der um die Vorauszahlungen und

die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer. Der monatliche Mindestverspätungszuschlag beträgt EUR 25,00. Es gibt eine Ermessensfestsetzung, wenn das Finanzamt eine Steuer auf EUR 0,00 oder eine Steuererstattung festsetzt. Eine Fristverlängerung ist nur noch auf Ausnahmefälle beschränkt.

Vollautomationsgestützte Veranlagung

Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen ausschließlich automationsgestützt erlassen, ändern oder aufheben. Anlässe für die Einzelfallbearbeitung durch einen Amtsträger bestehen, z. B. wenn das Risikomanagementsystem den Steuerfall ausgesteuert hat, da im „qualifizierten Freitextfeld“ abweichende Angaben zu Drittdata eingetragen wurden, oder wenn der Steuerpflichtige dokumentiert von der Verwaltungsmeinung abweicht.

Elektronische Steuerverwaltungsakte

Die Finanzverwaltung kann Steuerbescheide, Einspruchsentscheidungen oder Prüfungsanordnungen zum elektronischen Datenabruf bereitstellen, wenn der Beteiligte bzw. der Steuerberater hierzu einwilligt.

Die Steuerverwaltungsakte gelten, 3 Tage nachdem die Finanzverwaltung eine elektronische Nachricht über den Datenabruf abgesendet hat, als bekannt gegeben.

Belegvorhaltepfl[ic]ht bei der Einkommensteuer ab Veranlagung 2017

Durch die zunehmende Digitalisierung hat der Gesetzgeber eine Belegvorhaltepfl[ic]ht ab dem Veranlagungszeitraum 2017 bei der Einkommensteuer eingeführt. Belege werden danach durch den Steuerpflichtigen nicht mehr direkt mit eingereicht, sondern fallbezogen risikoorientiert durch das Finanzamt angefordert. Eine Vorlagepfl[ic]ht besteht aber weiterhin z. B. bei Gewinnanteilen i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (Teil-einkünfteverfahren) oder § 8b KStG. Sofern mit einer risikoorientierten Beleganforderung zu rechnen ist (z. B. einmalige hohe Erhaltungsaufwendungen bei Vermietung und Verpachtung), empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rüstzeiten wie bisher, die Belege direkt mit der Steuererklärung und einem separaten Anschreiben beim Finanzamt einzureichen.

Dies ist z.B. sinnvoll bei bedeutenden steuerlichen Sachverhalten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt ein bedeutender Sachverhalt mindestens in folgenden Fällen vor:

- Der Sachverhalt ist neu, erstmalig oder einmalig
- Der Sachverhalt stellt einen außerordentlichen Geschäftsvorfall dar
- Der Sachverhalt hat sich gegenüber dem Vorjahr erheblich geändert oder zieht eine spürbare steuerliche Auswirkung nach sich

Der Umfang der Beleganforderung liegt weiterhin im Ermessen der Finanzämter, die durch ein maschinelles Risikomanagementsystem bei der Erkennung prüfungswürdiger Sachverhalte unterstützt werden.

Eine digitale Belegeinreichung beim Finanzamt befindet sich gegenwärtig in technischer Vorbereitung. Belege können dann unter Zuordnung zu den Angaben in den Steuerformularen an das Finanzamt übermittelt werden. Diese Lösung soll ab Ende 2019 zur Verfügung stehen.

Neue Richttafeln zur Bewertung von Pensionsrückstellungen

Die Bewertung von Rückstellungen für Pensionszusagen wird im Wesentlichen durch die zwei Rechenfaktoren Zinsniveau und durchschnittliche Lebenserwartung bestimmt. Der jeweils zu berücksichtigende Rechnungszins ist dabei gesetzlich vorgegeben, allerdings unterschiedlich für Handels- und Steuerbilanz. Für die Handelsbilanz wird jährlich ein neuer Zins auf Grundlage des Durchschnittszinses der vergangenen 10 Jahre ermittelt und von der Bundesbank bekannt gegeben. Steuerrechtlich gilt seit Jahren ein fester Zinssatz von 6 %, der in der Praxis zu deutlich geringen steuerlichen Pensionsrückstellungen und damit höheren Steuerzahlungen führt.

Für den Bewertungsfaktor Lebenserwartung werden in Handels- und Steuerbilanz einheitlich die HEUBECK Richttafeln zugrunde gelegt. Diese wurden nun erstmals nach 2005 wieder aktualisiert.

Die Richttafeln basieren auf Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des statistischen Bundesamtes. Nach den aktuellen Richttafeln hat sich die durchschnittliche Lebenserwartung gegenüber 2005 erhöht.

Dies wird in den Jahresabschlüssen 2018 zu Erhöhungen der Pensionsrückstellungen führen, welche über das „normale“ jährliche zuzuführende Maß hinausgehen. Die Heubeck AG rechnet für die Steuerbilanz durchschnittlich mit Erhöhungen um 0,8 % bis 1,5 %. Für die Handelsbilanz ist mit Erhöhungen zwischen 1,5 % und 2,5 % zu rechnen.

Mit Schreiben vom 19. Oktober hat das Bundesfinanzministerium die neuen Richttafeln anerkannt. Mit gleichem Schreiben hat das BMF darauf hingewiesen, dass ein Erhöhungsbetrag, welcher aus der Umstellung der Richttafeln resultiert, steuerlich nur über drei Jahre verteilt berücksichtigt werden darf.

Die vollständige Anschrift

Eine von mehreren Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ist der Besitz einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Diese muss nach § 14 UStG auch die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens enthalten. In der Praxis führt diese Vorschrift oft zu Diskussionen mit dem Finanzamt, u.a. in Fällen in denen der leistende Unternehmer einen „Briefkastensitz“ unterhält.

In einem entsprechenden Fall hat der BFH am 13. Juni unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass jede Art von Anschrift – einschließlich einer reinen Briefkastenanschrift – für den Vorsteuerabzug ausreicht, soweit der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Nicht erforderlich ist es, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers an dieser Adresse ausgeübt werden.

Das Urteil folgt anderen Urteilen in der jüngeren Vergangenheit, welche die formalen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vereinfacht haben.

Vorab-Gewinnverteilung im Rahmen der Veräußerung einer Kapitalgesellschaft

Mit Urteil vom 13. März 2018 stellte der BFH fest, dass ein zivilrechtlich und steuerrechtlich anzuerkennender Gewinnverteilungsbeschluss vorliegen kann, wenn zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber eines GmbH-Anteils vereinbart wird, dass der laufende Gewinn der Gesellschaft noch dem Veräußerer zusteht.

Bei einer Ausschüttung im Folgejahr sind die Einkünfte dann dem ausgeschiedenen Gesellschafter als nachträgliche Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen.

Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2019

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich zum ersten Januar 2019 um rd. 4 % auf EUR 9,19. Für den 1. Januar 2020 ist eine weitere Steigerung auf EUR 9,35 von der Mindestlohnkommission empfohlen worden.

Die Erhöhung des Mindestlohns führt auch zu einer weiteren Beschränkung der zulässigen monatlichen Arbeitsstunden bei Minijobs: Diese betragen 2019 48,9 Stunden pro Monat und ab 2020 48,1 Stunden pro Monat.

Feuerwehrrückstellungen als Dienstwagen

Die Besteuerung eines geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeuges setzt das grundsätzliche Bestehen einer Möglichkeit zur privaten Nutzung voraus. Aus diesem Grunde sind typische Handwerkerfahrzeuge in der Regel nicht Gegenstand der Lohnsteuer.

Ein Feuerwehrmann musste diese Rechtsauffassung für die Nutzung eines Feuerwehrrückstellungswagens vor dem Finanzgericht Köln klären lassen. Wenig überraschend stellten die Richter fest, dass die äußere Gestaltung des Fahrzeuges sowie die mitzuführende Ausrüstung einer privaten Nutzung im Wege steht.

Das im Rechtsstreit unterlegene Finanzamt will sich dem Urteil nicht beugen und hat beim BFH Revision eingelegt.

Trockene Brötchen und Heißgetränke sind kein Frühstück

Dies entschied das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 31. Mai 2017. Nach Auffassung der Richter gehört zum Mindeststandard eines Frühstücks gemeinhin auch ein entsprechender Brotaufstrich.

Die Frage ob ein Frühstück vorliegt, ist für die mögliche Besteuerung lohnsteuerrelevanter Vorteile bedeutsam. Entsprechend der vorliegenden Entscheidung stellen trockene Brötchen mit Kaffee lediglich „Kost“ dar, welche bei Unterschreitung der Freigrenzen von EUR 44 für Sachbezüge steuerfrei abgegeben werden dürfen.

Die Finanzverwaltung sieht in der Frage höchstrichterlichen Klärungsbedarf und ist daher in Revision beim BFH gegangen.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de